

Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen 1/97

§1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle unsere Angebote, sonstige rechtsgeschäftlichen Erklärungen, Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträge einschließlich Beratung und sonstigen Leistungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, soweit nicht schriftlich etwa anderes vereinbart ist. Für den Fall einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Bedingungen für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden ebenfalls, soweit nicht bei diesen ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen sind.

§2 Angebot und Leistungsumfang

Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Prospekte, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten sowie sämtliche Angaben über Preise, Lieferungen und sonstige Leistungen, ferner Angaben über Maße, Gewichte und Fassungsvermögen u.ä. sind lediglich Richtwerte, soweit sie nicht ausdrücklich im Vertrag als verbindlich bezeichnet werden. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen anderen nicht zugänglich gemacht werden. Für den Leistungsumfang ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Falls eine solche nicht vorliegt, richtet sich der Leistungsumfang, rechtzeitige Annahme vorausgesetzt, nach unserem schriftlichen Angebot.

§3 Preis und Zahlung

1. Unsere Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk des jeweiligen Herstellers, inkl. Verladung im Werk, jedoch ohne Fracht, Verpackung und Transportversicherung. Die Mehrwertsteuer wird in der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlich festgesetzten Höhe hinzugerechnet.
2. Falls keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, ist der Kaufpreis in bar und ohne jeden Abzug zu leisten, und zwar 1/3 8 Tage nach Datum der Auftragsbestätigung, der Rest unmittelbar nach Anzeige der Versandbereitschaft. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so berechnen wir ihm Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz, mindestens jedoch 7,5 %. Zahlungen mittels Wechsels oder Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als bewirkt. Die jeweiligen Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers.
3. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, die nach Vertragsabschluss dem Auftragnehmer bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers nach bankgemäßen Gesichtspunkten mindern, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen.
4. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Forderungen des Auftraggebers, die vom Auftragnehmer bestritten werden, ist ausgeschlossen.

§4 Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung jedoch nicht vor Eingang sämtlicher vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Klarstellung aller technischen Details sowie nicht vor Eingang der vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand das Lager des Auftragnehmers oder das Herstellerwerk verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt worden ist.
2. Bei Arbeitskämpfen und beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflüßbereiches liegen, oder bei Hindernissen, für die das Herstellerwerk verantwortlich ist, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Das gilt auch dann, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzugs entstanden sind und auch bei Einhaltung der Lieferfrist eingetreten wären.
3. Wird die Erfüllung des Auftrages infolge solcher unvorhergesehenen Ereignisse unmöglich oder ist sie nur unter erheblichen wirtschaftlichen Aufwendungen möglich, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt.

§5 Gefahrenübergang und Entgegennahme des Liefergegenstandes

1. Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, oder beim Transport mit Beförderungsmitteln des Auftragnehmers, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers oder des Herstellers, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten die Ladung durch uns gegen Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.
2. Der Versand erfolgt grundsätzlich für Rechnung des Auftraggebers.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft an auf den Auftraggeber über. Kommt der Auftraggeber seiner Abnahmeverpflichtung nicht nach, so hat er die dadurch verursachten Mehrkosten (für Lagerung, Erhaltung etc.) zu tragen. Außerdem können wir nach Ablauf einer von uns gesetzlich angemessenen Nachfrist, unbeschadet weitergehender Ansprüche, über den Liefergegenstand anderweitig verfügen und mit entsprechender Lieferzeit einen gleichwertigen Liefergegenstand beschaffen oder vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 35% des Auftragswertes zu verlangen; in allen Fällen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes auf den Kunden über.
4. Befindet sich der Kunde bei Montageleistungen in Annahmeverzug sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer ihm gesetzlich angemessenen Nachfrist berechtigt, anderweitig über von uns bereitgestellte Personalkapazitäten zu disponieren und, soweit er den Annahmeverzug zu vertreten hat, Ansprüche auf Schadenersatz geltend zu machen sowie einen etwaig vereinbarten Pauschalpreis um die durch die Verzögerung verursachten Mehrkosten anzuheben.
5. Angeliferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet der Rechte aus § 7 in Empfang zu nehmen. Teillieferungen sind zulässig, gelten als selbständiges Geschäft und können von uns getrennt berechnet werden. Auch hinsichtlich in sich abgeschlossener Montageteilleistungen können wir eine Teilabnahme und -bezahlung verlangen.

§6 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur völligen Bezahlung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehender Forderungen vor. Bei laufender Rechnung dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldenforderung. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten den Betrag unserer zu sichernden Forderungen um mehr als 25%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.
2. Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.
4. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers gegen Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Auftraggeber selbst die Versicherung abgeschlossen hat.
5. Bleibt der Auftragnehmer bei Ratenzahlungs- und Mietgeschäften mit mehr als einer Rate in Rückstand, sind wir berechtigt, nach erfolgloser Mahnung die restlichen Raten, um 4% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz abgezinst, sofort einzufordern.

§7 Haftung für Mängel der Lieferung

1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, haften wir nur in der Weise, daß wir alle diejenigen Teile unentgeltlich auszubessern oder nach unserer Wahl neu liefern, die innerhalb 6 Monaten seit dem Gefahrenübergang infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit

erheblich beeinträchtigt werden. Voraussetzung der Haftung sind fehlerhafte Bauart, Materialmängel oder mangelhafte Ausführung. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ersetzte Teile werden unserer Eigentum.

2. Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen.
3. Gebrauch- und Vorführgeräte werden unter Ausschuß jeglicher Gewährleistung geliefert.
4. Das Recht des Auftraggebers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
5. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Liefergegenstandes, insbesondere im Hinblick auf die vorliegenden Betriebsanweisungen, bei übermäßiger Beanspruchung und bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe.
6. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzteillieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen wir sofort zu verständigen sind, oder wenn der wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.
7. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzteillieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir, vorausgesetzt, daß die Beandlung als berechtigt anzusehen ist, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten für den Aus- und Einbau. Im übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.
8. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft maximal aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
9. Durch etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß, ohne vorherige Genehmigung durch uns, vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
10. Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei grobem Verschulden. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, d.h. von Produktionsausfall, Produktionsminderung oder entgangenem Gewinn, wird durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe des Kaufpreises und Schadenshöhe, begrenzt. Der Haftungsausschluß gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Liefergegenstand, für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

§8 Rechte des Auftraggebers auf Rücktritt und sonstige Haftung des Auftragnehmers

1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen unsererseits. Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Auftraggeber die Gegenleistung entsprechend mindern.
2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des §4 der Verkaufs- und Lieferbedingungen vor und gewährt uns der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnt und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt.
3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch unser Verschulden ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
4. Der Auftraggeber hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Besserung eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen. Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlages der Ausbesserung oder Ersatzteillieferung durch uns.

§9 Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch unser Verschulden der gelieferte Gegenstand vom Auftraggeber infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluß liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie andere vertragliche Nebenpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschuß weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der §§7 und 8 entsprechend.

§10 Recht des Auftragnehmers auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des §4 der Verkaufs- und Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren erheblichen Einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepaßt. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht, es sei denn, es liegt unsererseits grobes Verschulden vor. Wollen wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Auftraggeber eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

§11 Montagebedingungen

Bei Montagevereinbarungen hat uns der Kunde unverzüglich nach Vertragsabschluss eine qualifizierte Person als Projektleiter zu benennen, die vom Kunden bevollmächtigt ist, verbindliche Erklärungen für ihn abzugeben. Dem Kunden obliegt es darüber hinaus, auf seine Kosten die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe, weiter Gerüste, Hebezeuge, Kräne und andere Vorrichtungen zur Verfügung zu stellen; weiter sorgt der Kunde für uns kostenlos für beheizte Räume (>8 Grad Celsius), ausreichende Beleuchtung, bei der Montagestelle liegende trockene und abschließbare Räume für das Arbeitsgerät, Aufenthaltsräume und sanitäre Anlagen für den Montagetrupp, branchenspezifische Schutzmaßnahmen, zur Montage geeignete Transportmöglichkeiten und Gabelstapler, freie und für die Anlieferung mit LKW geeignete Zufahrt bis zum Montageplatz, für diebstahlsichere Lagerung auf Unterlagen, die zum Weitertransport mit Flurförderzeugen geeignet sind.

§12 Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozeß - ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz unseres Unternehmens oder - nach unserer Wahl - der Sitz einer eventuellen Zweigniederlassungen.